

Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für die Produktbereiche

Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte

Stand: 01.01.2023

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Erstkontrolle	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Fachliche Kenntnisse	4
5.	Saatgut	4
6.	Pflanzenschutz	5
7.	Verzicht auf Wachstumsregler	5
8.	Düngung	6
9.	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	6
10.	Humusbilanz	7
11.	Einhaltung einer mindestens 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	7
12.	Dokumentation	8
13.	Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung	8
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	9
1.	Zeichennutzungsvertrag	9
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	9
3.	Eigenkontrolle	9
4.	Hygiene	9
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	9
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	9
7.	Zeichenverwendung	9
8.	Rückstandsuntersuchungen	10
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	11
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	11

I. **BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN**

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg kann insbesondere für folgende Getreidearten, Ölsaaten und Hülsenfrüchte verwendet werden:

- Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Emmer, Einkorn, Raps, Sonnenblumen, Öllein, Mohn, Kümmel
Körnerfenchel, Sojabohnen, Linsen

1. Qualität

Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte müssen bei Bedarf fachgerecht getrocknet werden.

2. Gentechnik

K.O. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

3. Herkunft

K.O. Die Erzeugung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten muss in Baden-Württemberg erfolgen.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

1. Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmevereinbarung als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abzuschließen, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde. Die Zeichennutzer gewährleisten in diesem Falle alle Rechte des Zeichenträgers gegenüber den Erzeugern.

Eine Teilnahmevereinbarung muss spätestens bis zum 31.03. des Erntejahres abgeschlossen werden. Später abgeschlossene Teilnahmevereinbarungen werden erst für das darauffolgende Erntejahr wirksam.

2. Erstkontrolle

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

3. Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

5. Saatgut

K.O. Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.

Bei der Aussaat von Getreide muss zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) oder der erste Nachbau daraus eingesetzt werden. Bei der Verwendung von nachgebautem Saatgut muss ein Rückstellmuster zurückbehalten sowie eine Aufzeichnung (Schlagkartei) über den Anbau des Saatguts nachgewiesen werden.

Bei der Aussaat von Ölsaaten muss zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) eingesetzt werden. Sofern bei einzelnen Ölsaaten der Nachbau rechtlich zulässig ist, darf nur der erste Nachbau eingesetzt werden. Bei der Verwendung von nachgebautem Saatgut muss ein Rückstellmuster zurückbehalten sowie eine Aufzeichnung (Schlagkartei) über den Anbau des Saatguts nachgewiesen werden.

Vor der Aussaat von Hülsenfrüchten ist die Gesundheit und Keimfähigkeit des Saatguts zu überprüfen, auch bei eigenem Nachbau. Es empfiehlt sich eine Saatgutuntersuchung auf samenbürtige Krankheitserreger, insbesondere bei eigenem Nachbau, sowie ein Keimfähigkeitstest. Bei der Verwendung von nachgebautem Saatgut muss ein Rückstellmuster zurückbehalten sowie eine Aufzeichnung (Schlagkartei) über den Anbau des Saatguts nachgewiesen werden.

Die Sortenwahl ist eine wichtige Maßnahme zur Herabsetzung der Schadenswahrscheinlichkeit und der Sicherung des Ertrages, verbunden mit der möglichen Einsparung von Pflanzenschutzmitteln. Die Wahl gesunder Sorten ist besonders bei den Krankheiten wichtig, bei denen es keine oder nur eingeschränkte chemische Bekämpfungsmöglichkeiten gibt. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- Weizen (gilt nur für Weichweizen): geringe Anfälligkeit gegenüber Fusarium (BSA-Note 4¹ oder kleiner)
- Raps: geringe Anfälligkeit gegenüber Phoma (BSA-Note 4 oder kleiner)
- Sonnenblumen: geringe Anfälligkeit gegenüber Sklerotinia (BSA-Note 4 oder kleiner)

Die Sortenwahl ist für die Ausprägung der vom Vermarkter gewünschten Qualitätsmerkmale von entscheidender Bedeutung. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Vermarktbarkeit der Ware. Folgende, genetisch festgelegte Mindeststandards gelten:

- Weizen (gilt nur für Weichweizen): mind. B-Weizen (kein C-Weizen)
- Braugerste: von der Landesbraugerstenstelle oder von der Mälzerei empfohlene Sorte
- Hafer: Spelzenanteil BSA-Note 3 oder kleiner
- Roggen: Fallzahl mind. BSA-Note 6
- Dinkel: vom Vermarkter empfohlene Sorte
- Raps: Ölgehalt mittel bis hoch (mindestens BSA-Note 6)
- Sonnenblumen: vom Vermarkter empfohlene Sorte
- Hülsenfrüchte: vom Vermarkter empfohlene Sorten

6. Pflanzenschutz

K.O. Es sind nur die Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jährlich erscheinenden Merkblatt "Integrierter Pflanzenschutz - Ackerbau und Grünland; Sortenratgeber und Pflanzenschutzempfehlungen" aufgelistet sind bzw. von der Officialberatung/den Beratungsdiensten empfohlen werden (d. h. zugelassen oder genehmigt oder in der Aufbrauchfrist). Auf der Internetseite des BVL (<https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>), können die aktuell zugelassenen Mittel abgefragt werden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z.B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege) geschont werden. Des Weiteren ist einer Resistenzbildung durch den Wechsel der Wirkstoffklassen bei Pflanzenschutzmittel vorzubeugen.

Die Unkrautbekämpfung erfolgt vorzugsweise mit mechanischen Mitteln. Der Einsatz von Herbiziden erfolgt nur mit entsprechender Begründung, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

K.O. Die Anwendung chemischer Mittel (z.B. Glyphosat) bei Linsen, um den Bestand abzutöten und die Ernte zu erleichtern, ist ausgeschlossen.

Eine Spätanwendung vor der Ernte ist verboten.

7. Verzicht auf Wachstumsregler

K.O. Beim Anbau von Getreide zur Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg dürfen keine Wachstumsregler eingesetzt werden. Dies gilt für den gesamten Anbau des Betriebs für die entsprechenden Sorten, die unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet werden.

¹ Die BSA (Bundessortenamt)-Einstufungen können der jeweiligen aktuellen Ausgabe der „Beschreibenden Sortenliste“ für Getreide, Raps, Ölfrüchte und Leguminosen entnommen werden.

Das Verbot für die Anwendung von Wachstumsreglern gilt auch für Getreide, das als Gemengepartner (Stützfrucht) zusammen mit Linsen angebaut wird.

8. Düngung

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

Zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ist bei der Berechnung des Düngerbedarfs je Vorfruchtart mindestens eine Bodenprobe auf N_{min} zu untersuchen.

K.O. Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm haltigen Düngemitteln ist im gesamten Betrieb untersagt.

9. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Ab dem 01.01.2023 sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienenhilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auch dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- Erweiteter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen wird im Jahr 2024 durch den Zeichenträger evaluiert, um ggf. weitergehende Anforderungen ab dem 01.01.2026 (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) einführen zu können.

Hinweise:

- Ackerrandstreifen:
Ackerrandstreifen müssen sämaschinenbreit angelegt werden, d.h. eine durchgängige Mindestbreite von 2,0 Metern aufweisen.
- Brachebegrünung:
Auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen sind vorgegebene Ansaatmischungen (nur einjährige Arten) mit einer Mindestaussaatstärke von 10 kg/ha bis zum 15. Mai einzusäen. Die Begrünung darf erst ab Ende November in den Boden eingearbeitet werden, ein Mulchen ab September ist jedoch möglich. Zur Aussaat von Winterkulturen und zur Vorbeugung gegen Drahtwurmbefall im Kartoffelanbau kann die Bodenbearbeitung bereits ab 20. August erfolgen.
- Sitzstangen:
Es sind Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel einzurichten, um diese bei der Jagd nach Beutetieren zu unterstützen.

10. Humusbilanz

Die betriebsbezogene Humusbilanz über die letzten vier Jahre muss ausgeglichen sein. Zum Nachweis können folgende Methoden herangezogen werden:

- Erstellung einer Humusbilanz: z.B. mit Hilfe des Merkblatts "Humusbilanzierung - Beurteilung und Bemessung der Humusversorgung von Ackerland"²
- Untersuchung des Humusgehaltes im Rahmen der Nährstoffuntersuchung des Bodens und die Bewertung der Ergebnisse durch die Officialberatung/den Beratungsdienst
- Nachweis über Bewirtschaftungsmaßnahmen (Anbauplan): Eine Humusbilanzierung oder -untersuchung ist nicht erforderlich, sofern mindestens eine 4-gliedrige Fruchtfolge **und** nicht von mehr als einem Drittel der Fläche die gesamte Biomasse (z. B. Korn und Stroh, Rübe und Kraut, Silomais zur Fütterung oder für die Biogasanlage) abgefahren wird.

11. Einhaltung einer mindestens 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen

- Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden. Als Kulturen zählen auch Zweitfrüchte (z. B. nach Frühkartoffeln) und stillgelegte Flächen.
- Der Anteil von Mais an der Ackerfläche darf 40 % nicht übersteigen.
- Der Anbau von Braugetreide nach Mais als Vorfrucht ist untersagt.
- Begrünung in Kombination mit Mulchsaat / Mulchpflanzung zum Erosionsschutz und / oder Nitratbindung, Strohmulchsaat
- Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September; keine Nutzung des Aufwuchses; Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche; zur Begrünung dürfen keine

² Hrsg. Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Neßlerstr. 23-31, 76227 Karlsruhe Druck Nr. MLR9-2010-23

flächenzahlungsberechtigten Kulturen in Reinsaat verwendet werden; Einarbeitung des Aufwuchses incl. Mulchen nicht vor Ende November, sofern eine Sommerung folgt.

- in Fruchtfolgen mit Frühkartoffeln: Zwischenfruchtaussaat bereits im Juli. Die Vegetationszeit der Zwischenfrucht muss mindestens 10 Wochen betragen.
- Einsaat von Hauptfrüchten (ohne oder mit Saatbettbereitung, jedoch ohne wendende Bodenbearbeitung) in entsprechende organische Ernterückständen oder Zwischenfrüchten.
- Silomais, Getreidestoppeln ohne Stroh und Zuckerrüben sowie vergleichbare Kulturen sind als Vorkultur bei der Mulchsaat ausgeschlossen.
- Lein und Körnerfenchel: mindestens 6 Jahre Fruchtfolgeabstand einhalten
- Kümmel und Mohn: mindestens 5 Jahre Fruchtfolgeabstand einhalten

12. Dokumentation

K.O. Der Erzeuger muss Aufzeichnungen zum Anbau in einer Schlagkartei führen. Die Aufzeichnungen müssen schlüssig und nachvollziehbar über Anbau-, Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen Auskunft geben (s. Formblatt „Schlagkartei Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte“). Rechtzeitig vor der Anlieferung der Ernte muss die Schlagkartei bei einer beauftragten Kontrolleinrichtung zur Prüfung vorgelegt werden.

13. Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung

K.O. Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBW vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Erfassung, den Handel und die Vermarktung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten.

1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBW-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden.

6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

7. Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

8. Rückstandsuntersuchungen

K.O. Alle Zeichennutzer für Getreide, Ölsaaten, und Hülsenfrüchte sind zur Teilnahme an Rückstandsuntersuchungen gemäß nachfolgendem Kontrollplan verpflichtet. Die Organisation der Probenahmen und Untersuchungen obliegt den jeweiligen Lizenznehmern.

Bei der Erfassung muss je 500 t erfasstes Getreide oder erfasster Ölsaaten bzw. je 250 t erfasster Linsen eine Probe gezogen werden, mindestens jedoch eine Probe je Zeichennutzer. Eine Probe darf nur Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte eines einzigen Erzeugerbetriebs enthalten. Die Probenahme ist zu dokumentieren. Die Untersuchung der gezogenen Proben erfolgt nach den Vorgaben des folgenden Schlüssels:

Untersuchung auf:	Anteil der Proben bei Getreide	Anteil der Proben bei Ölsaaten	Anteil der Proben bei Linsen
Wachstumsregler	100 %		50 %
Herbizide (Glyphosat)			50 %
Desoxynivalenol (DON)	50 %		
Zearalenon (ZEA)	50 %		
Ochratoxin A (OTA)	50 %		
Pflanzenschutzmittelrückstände (GC/LC-MS-Screening-Methode)	10 % mind. 1 Untersuchung	100 %	50 %

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung von Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Hopfen im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Schlagkartei Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte
4. Merkblatt "Humusbilanzierung - Beurteilung und Bemessung der Humusversorgung von Ackerland"
5. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
6. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

V. ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart